

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 31 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates verstoßen, dass sie keine Verpflichtung zur Information der zuständigen polnischen Behörden über die Standorte von gemäß Teil C dieser Richtlinie angebauten genetisch veränderten Organismen vorgesehen, kein Register ihrer Standorte eingerichtet und diese Standorte nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben hat.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 16.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. Oktober 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België — Belgien) — Vlaams Gewest/Heidi Van Den Broeck

(Rechtssache C-525/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung [EG] Nr. 2419/2001 — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen — Beihilfeantrag „Flächen“ — Art. 33 — Sanktionen — Vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeiten)

(2014/C 421/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vlaams Gewest

Beklagte: Heidi Van Den Broeck

Tenor

Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Betriebsinhaber im Fall einer bei einem Beihilfeantrag „Flächen“ festgestellten vorsätzlichen Unregelmäßigkeit sämtliche Beihilfen verliert, auf die er gemäß der von diesem Antrag betroffenen Beihilferegulung, nach der die von der Unregelmäßigkeit betroffene Kulturgruppe beihilfefähig war, Anspruch gehabt hätte.

⁽¹⁾ ABl. C 377 vom 21.12.2013.